

## Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Lukas Hammer, Tanja Graf,  
Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie und Energie über den Antrag 3776/A der Abgeordneten Tanja Graf, Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG) geändert wird (2353 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs zitierte Antrag (3776/A) lautet wie folgt:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Stromkostenzuschussgesetz (SKZG), BGBl. I Nr. 156/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Stromkostenzuschuss wird den begünstigten Personen gemäß § 4 Abs. 1 für den Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2024, den begünstigten Personen gemäß § 4 Abs. 2 für den Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 30. Juni 2025 für ein jährliches Grundkontingent gewährt.“

2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen können die in Abs. 2 Z 2 und 3 festgelegten Parameter angepasst werden.“

3. In § 8 Abs. 1 wird der Ausdruck „30. Juni 2024“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2024“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen können die in Abs. 1 und 2 festgelegten Parameter angepasst werden.“

5. In § 12 erster Satz wird der Ausdruck „Jänner 2025“ durch den Ausdruck „Juli 2025“ ersetzt.

6. In § 14 wird der Ausdruck „30. Juni 2025“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2025“ ersetzt.“

## Begründung

### Allgemein

Angesichts der hohen Energiepreise, die ein maßgeblicher Treiber für die historisch hohen Inflationsraten in den Jahren 2022 und 2023 waren, wurden Haushaltskundinnen und Haushaltskunden durch einen Stromkostenzuschuss auf den gemäß Stromlieferungsvertrag vereinbarten Energiepreis finanziell entlastet.

Zur Erhöhung der sozialen Treffsicherheit haben einkommensschwache Haushalte im Sinne des § 72 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 233/2022, einen zusätzlichen Netzkostenzuschuss auf die zu zahlenden Systemnutzungsentgelte erhalten.

**Zu Z 1, Z 3 und Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, §§ 12 und 14):**

Um den inflationsdämpfenden Effekt angesichts anhaltender überdurchschnittlicher Inflationsraten fortzuführen, werden der Stromkostenzuschuss, der Stromkostenergänzungszuschuss und der Netzkostenzuschuss um 6 Monate verlängert.

**Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):**

Der Stromkostenergänzungszuschuss soll bei Bedarf durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowohl im Hinblick auf die festgelegten Zeiträume als auch die gesetzlich festgelegten Höhen angepasst werden können, mit der Maßgabe, dass sichergestellt ist, dass Haushalte finanziell entlastet werden und zugleich ein entsprechender Anreiz zu Einsparungen bestehen bleibt.

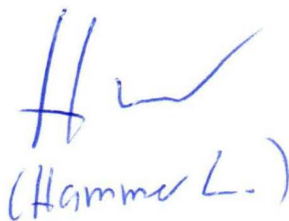
**Zu Z 4 (§ 8 Abs. 3):**

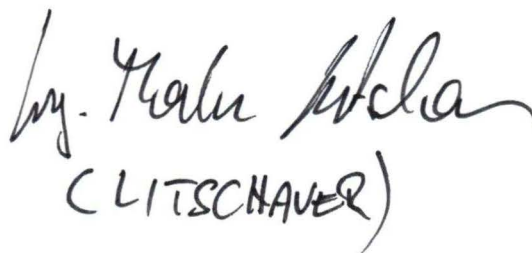
Der Netzkostenzuschuss soll bei Bedarf durch Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowohl im Hinblick auf den festgelegten Zeitraum, die gesetzlich festgelegte Höhe als auch die festgelegte Begrenzung angepasst werden können, mit der Maßgabe, dass sichergestellt ist, dass Haushalte finanziell entlastet werden und zugleich ein entsprechender Anreiz zu Einsparungen bestehen bleibt.

  
(TARNA  
GRAF)

  
(Schmuckensöhner)

  
(GARD)

  
(Hammer L.)

  
(LITSCHAUER)